

Autor	Beitrag
krueni 25.09.2019 11:02	:moin: liebes Forum, bei mir liegt folgender Fall: GmbH hat 2012 seinen letzten Geschäftsführer beim Amtsgericht austreten lassen und ist in Liquidation gegangen. Jetzt kam letzten Monat die Nachricht vom AG, dass die Liquidation beendet und das Registerblatt geschlossen ist. Darauffin habe ich die Firma zur Abmeldung aufgefordert das Gewerbe abzumelden, diese hat mir jetzt die Abmeldung geschickt mit den letzten aktuellen Liquidatoren. Wenn ich das Gewerbe über das GWR abmelden möchte, steht natürlich noch der letzte Geschäftsführer bei uns drin, da dieser noch erfasst ist und bei uns nicht ausgetreten ist. Mein Kollege ist der Meinung, dass wir die Liquidatoren nicht im GWR erfassen dürfen. Wie verfare ich in dieser Situation richtig?
Thomas Mischner 25.09.2019 12:36	Hallo, die Liquidatoren sind die gesetzlichen Vertreter der GmbH während der Liquidation. Daher sind ihre persönlichen Daten auch in der Gewerbeanzeige zu erfassen. Aber was bedeutet das: quote----- dass die Liquidation beendet und das Registerblatt geschlossen ist. ----- Wurde die Gesellschaft bereits im Register gelöscht? Wenn ja, wäre eine Abmeldung nur noch von Amts wegen möglich, denn mit der Löschung der jur. Person existieren ja auch deren Organe (gesetzliche Vertreter) nicht mehr.
krueni 26.09.2019 15:54	Die komplette Nachricht des Amtsgericht lautet: Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft ist gelöscht. Das Registerblatt ist geschlossen. Das würde heißen, dass sobald eine Gesellschaft vom Amtsgericht im Registerblatt gelöscht wurde, darf ich diese ohne Aufforderung zur Erbringung einer Gewerbeabmeldung einfach v.A.w abmelden?
Thomas Mischner 26.09.2019 16:12	Genau. Die Gesellschaft selbst kann - da nicht mehr existent - ja keine Abmeldung mehr vornehmen.
krueni 17.10.2019 15:50	quote----- Original von Thomas Mischner Genau. Die Gesellschaft selbst kann - da nicht mehr existent - ja keine Abmeldung mehr vornehmen. ----- Gibt es darüber eine Rechtsgrundlage oder Kommentar?
Thomas Mischner 23.10.2019 14:42	Eine konkrete Fundstelle kann ich dazu spontan nicht angeben. Welche Unklarheiten bestehen denn noch?

Autor	Beitrag
Peter Müller 25.10.2019 09:50	Gem. § 14 Abs. 1 GewO kann die Behörde die Abmeldung von Amts wegen vornehmen, wenn die Aufgabe des Betriebes eindeutig feststeht und die Abmeldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt. Und hier steht die Aufgabe des Betriebes doch eindeutig fest. Ich wünsche Allen noch ein schönes Wochenende.
krueni 19.03.2020 14:23	Gilt dies denn auch, wenn die Firma im HR noch nicht gelöscht wurde jedoch aber die Firma im HR über ihr Vermögen aufgelöst wurde?
Stadtverwaltung Frankenthal 19.03.2020 17:03	nein, solange die GmbH noch nicht gelöscht ist, darf noch keine Abmeldung von Amts wegen gemacht werden, da die Firma ja noch nicht komplett abgewickelt ist
krueni 20.03.2020 07:24	Zu welchem Datum wird dann von Amts wegen abgemeldet? Zum Löschdatum beim HR oder z.B. zum Datum als die GmbH in Liquidation gegangen ist/das Insolvenzverfahren eingeleitet wurde...?
Thomas Mischner 20.03.2020 07:54	Hallo, abgemeldet wird zum Datum der Betriebsaufgabe. Das ist - sofern nichts anderes bekannt ist - spätestens der Zeitpunkt der Löschung, denn die Liquidation und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens führen nicht notwendigerweise zur Einstellung des Gewerbebetriebs.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: